

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung**

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung der Künstlersozialabgabe
in den Jahren 1986 und 1987
— Drucksache 10/4064 —**

A. Problem

Die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für 1986 erstmalig vorgeschriebene Festsetzung der Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe getrennt nach Bereichen ist noch nicht sachgerecht möglich, weil das dafür erforderliche Zahlenmaterial fehlt.

B. Lösung

Durch Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes soll die Übergangszeit, in der für alle Bereiche ein einheitlicher Abgabesatz gilt, bis zum Jahr 1987 verlängert werden. Erst danach soll der Abgabesatz bereichsspezifisch festgesetzt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Entwurf führt gegenüber der bisherigen Regelung zu keinen Änderungen in den finanziellen Auswirkungen.

Bei einer bereichsspezifischen Festsetzung der Abgabesätze aufgrund des vorliegenden lückenhaften Zahlenmaterials würden die Vermarkter der Bereiche Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst stark belastet, die Vermarkter des Bereichs Wort etwas — aber nicht ausreichend — entlastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung der Künstlersozialabgabe in den Jahren 1986 und 1987 — Drucksache 10/4064 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1985

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig **Dr. Becker (Frankfurt)**

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt)**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung der Künstlersozialabgabe in den Jahren 1986 und 1987 — Drucksache 10/4064 — in seiner 168. Sitzung am 24. Oktober 1985 in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf ist federführend an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4064 — in seiner Sitzung am 6. November 1985 beraten und ihm einvernehmlich zugestimmt.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfiehlt nach Beratung am 13. November 1985 einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 13. November 1985 beraten. Er schlägt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit großer Mehrheit bei zwei Enthaltungen der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/4064 — zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 6. November 1985 und abschließend in seiner 82. Sitzung am 13. November 1985 beraten und unverändert angenommen.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes — Drucksache 10/4064 — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP empfohlen.

Die Abstimmung zu den einzelnen Vorschriften verlief einmütig.

II.

Nach geltendem Recht soll der Abgabesatz für die Beiträge an die Künstlersozialkasse ab 1. Januar 1986 für die Bereiche Wort, bildende Kunst, darstellende Kunst und Musik differenziert festgesetzt werden. Da die für diese Differenzierung notwendigen Daten noch nicht vorliegen, sieht der Entwurf eine Verlängerung der Übergangszeit des seit In-

krafttreten des Gesetzes über die Erhebung der Künstlersozialabgabe für alle Bereiche einheitlichen Abgabesatzes von 5 v. H. auf die Honorare und Gagen bis zum Ende des Jahres 1987 vor.

III.

Bei seinen Beratungen nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß die für die Differenzierung notwendigen Daten auch deswegen nicht vorlägen, weil sehr viele Meldepflichtige dieser Verpflichtung nicht nachgekommen seien. Dies könne daran liegen, daß das Bundesverfassungsgericht noch nicht über die zur Künstlersozialversicherung vorliegende Verfassungsbeschwerde entschieden habe. Im übrigen sei die Akzeptanz des Gesetzes über die Künstlersozialversicherung, mit dem sozialpolitisches Neuland betreten worden sei, bei den betroffenen Vermarktern weniger gut als bei den Versicherten.

Auch seitens der Künstlersozialkasse sei eine gewisse Zurückhaltung insoweit zu verzeichnen, als sie es auch im Hinblick auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren bisher nicht unternommen habe, gegen die mehr als die Hälfte der Abgabepflichtigen, die bisher überhaupt keine Meldung abgegeben hat, in geeigneter Weise vorzugehen. Zu einem gewissen Teil sei dafür auch Personalmangel bei der Künstlersozialkasse verantwortlich zu machen.

Der Ausschuß brachte zum Ausdruck, daß die Künstlersozialkasse nunmehr die Voraussetzungen für die sachgerechte Festsetzung eines nach Bereichen differenzierten Abgabesatzes schaffen muß. Dazu soll die Verlängerung der Übergangszeit genutzt werden, in der die Spitzenverbände der Träger der Sozialversicherung, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und das Bundesversicherungsamt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung um die Lösung noch vorhandener Probleme der Künstlersozialkasse bemüht sind.

Zu diesen Bemühungen gehört auch eine nach anfänglichen Schwierigkeiten mit den Ortskrankenkassen und den Ersatzkassen erzielte Übereinkunft, nach der diese im Wege der Amtshilfe durch Betriebsprüfungen bei den Vermarktern die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Die Künstlersozialkasse selbst wird auch künftig auf Grund ihrer Personalsituation zu diesen Überprüfungen nicht in der Lage sein.

Bonn, den 13. November 1985

Dr. Becker (Frankfurt)

Berichterstatter